

06.07.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts (RabattDeregulierungsgesetz - RabattDeregG)

Punkt 39 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß an mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 16. Juni 1994 aufzuheben.

Begründung:

Der jetzt vorliegende Gesetzesbeschluß trägt der vom Bundesrat erhobenen Forderung nach einer umfassenden Reform des Unlauterkeitsrechts, in die neben dem Rabattgesetz die Zugabenverordnung und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einzubeziehen sind, nicht Rechnung. Die wenigen punktuellen Ergänzungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erscheinen im übrigen nicht geeignet, die gerade auch in der Anhörung des Bundestages am 20. April 1994 deutlich gewordenen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auszuräumen.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

...

602/1/84

Mit dem in Artikel 2 nunmehr vorgesehenen Verbot von Gesamtumsatzrabatten soll zwar der Gefahr vorgebeugt werden, daß insbesondere breit sortierte Einzelhandelskonzerne durch nach Umsatz gestaffelte Jahresrabatte ihre Marktanteile zu Lasten des mittleren und kleineren Facheinzelhandels erhöhen könnten. Aufgrund der zugleich zugelassenen weitreichenden Ausnahmen von diesem Verbot für beachtliche Verbrauchergruppen dürfte solchen Tendenzen damit jedoch kaum wirksam begegnet werden. Auch die in Artikel 3 vorgesehene Ergänzung des § 3 UWG bringt gegenüber dem geltenden Recht nichts wesentlich Neues und stellt keine Verbesserung der rechtlichen Gegebenheiten zur Unterbindung von irreführendem Rabattwettbewerb in Form sog. Mondpreise dar.

Insgesamt ist festzustellen, daß mit den jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelungen Preisklarheit und -wahrheit im Einzelhandel verlorengingen und das allgemeine Wettbewerbsrecht keinen ausreichenden Schutz gegen die Beeinträchtigung der Preistransparenz infolge von Rabattgewährungen sowie gegen mittelstandsgefährdende Umsatzrabatte von Großdistributionsformen des Einzelhandels böte.